

heran, die hl. Messe durch einen Anderen aufopfern zu lassen, indem die Frucht der hl. Messe die allerheilsamste Weide ist, die dem gläubigen Volke zu Nutzen kommen kann.<sup>1)</sup> Die Pflicht, pro populo zu appliciren, ist eine persönliche, weil der Seelsorger verbunden ist, soweit es ihm möglich ist, in eigener Person für die Pfarrgemeinde die hl. Messe zu celebriren; sie ist aber zugleich eine reale, da sie eine von den Verpflichtungen ist, die von dem Seelsorgsamt unzertrennlich sind. So sagt schon der hl. Paulus: „Omnis namque Pontifex, ex hominibus assumptus, pro hominibus constituitur in iis, quae sunt ad Deum, ut offerat dona et sacrificia pro peccatis.“<sup>2)</sup> Und gleich darauf: „Et propterea debet, quemadmodum pro populo, ita etiam et pro semetipso offerre pro peccatis.“<sup>3)</sup> Die Krankheit des Seelsorgers ist mithin kein Hinderniß, welches ihn gänzlich der Verpflichtung, pro populo zu appliciren enthebt, sondern ein Hinderniß, welches nur die persönliche Verpflichtung aufhebt, selbst in eigener Person für die Pfarrgemeinde die hl. Messe zu celebriren und aufzuopfern, keineswegs aber die reale Verpflichtung aufhebt, derselben durch einen anderen Priester nachzukommen, damit die Gläubigen durch den entgehenden Gewinn keinen Schaden an ihrer Seele leiden, wie dies auch ausdrücklich die hl. Congregation der Riten am 14. Dezember 1872 neuerdings eingeschärft hat mit den Worten: Parochum vero, ut cunque legitime impeditum, ne missam celebret, teneri eam die festo per alium celebrari et applicari facere pro populo in ecclesia parochiali: quodsi ita factum non fuerit, quam primum poterit, Missam pro populo applicari debere. (Act. S. Sed. Volum. VII. pag. 191.) Versäumnisse müßten also nachgeholt und die während der Krankheit unterlassenen Applicationen pro populo so bald als möglich nachgetragen werden.

M. Geppl, Pfarrer von Opponitz.

**XII. (Zugänglichkeit und Deutlichkeit des Priesters.)**  
Eine priesterliche Tugend, von der selten die Rede ist, weil man sie für selbstverständlich hält. Im großen Ganzen hat und verdient der Clerus den Ruf, daß er sehr leicht zugänglich sei, daß jeder Mensch, ob Fürst oder Bauer, bei ihm vorkommen und ohne rauh angefahren zu werden, oder es fürchten zu müssen, seine Ansiegen auseinandersezzen könne. Es muß auch so sein,

<sup>1)</sup> S. Liguor. Homo. apostol. C. 4. Nr. 29. III. — <sup>2)</sup> Hebr. 5, 1. — <sup>3)</sup> v. 3.

denn der Geistliche ist Amtsperson, und sowie in ein Amt, wenigstens in den Amtsstunden, Federmann, der dort etwas zu thun hat, der Zutritt frei stehen muß, so muß zum Priester auch der Zutritt freigelassen bleiben.

Nun ist es nicht zu leugnen, daß heutzutage die Zugänglichkeit auch viele Schattenseiten hat, resp. mit sich bringt. Denn erstlich sucht jeder Bettler, Heimatlose, wandernde Mime, Student, abgedankter Schreiber, Lehrer, und was weiß ich, wer noch, die Priester, mit gleicher Hochschätzung Pfarrer wie Cooperator, auf, um ihnen die unerfreuliche Mittheilung zu machen, daß . . . u. s. w. Außerdem kommen und suchen die Einheimischen beim Pfarrer Rath oder noch öfter Hilfe, in Dingen, die mit der geistlichen Wirksamkeit nur sehr entfernt im Zusammenhange stehen. Es ist, nicht überall, aber manchenorts so weit, daß man, bei zehn Besuchern von neun Personen mit materiellen Angelegenheiten behelligt, resp. ersucht wird, die Materie der leiblichen Werke der Barmherzigkeit gefälligst mit Beispielen zu illustriren, was leider nicht immer möglich ist. Und dies wird in jenen Gegenden, oder bei jenen Menschen, welche eben erst von einer großen Hinterlassenschaft irgend eines Priesters, möglicher Weise zu Gunsten einer bissigen Häuserin, erfahren haben, sich zur förmlichen Tortur für die Heimgesuchten steigern.

Mit der Zeit haben derlei Erfahrungen natürliche Folgen. Die Thüre zum Pfarrhöfe wird gesperrt, an sogenannten Straßenzorten allerdings nicht auffallend, weil in allen Häusern üblich; wer die Glocke zieht, und nicht unverkennbar die Kreuzerglüste im Angesichte lesen läßt, wird von einem dienstbaren Geiste, manchmal diakonissa, manchmal auch drafonissa examinirt und auf Herz und Nieren geprüft. Hat er ein wirklich geistliches Anliegen, so steht dann die Pforte offen.

Oder es finden sich im Pfarrhöfe vierfüßige Wächter ein, die bellend, knurrend und beißend nach den Füßen des Besuchers schnappen.

Einst wurde ein Kind mit der Bitte um einen Besuch des Pfarrers bei der kranken Mutter in das Widdum gesendet. Bitternd und bebend hörte es das Geheul der dort beliebten vielen dicken und verwöhnten Bestien innerhalb der Thüre, an die es lange nicht zu klopfen sich getraute; endlich wagte es doch, seine Fingerchen an die Thüre zu schlagen; das „Herein“ wurde von dem wütenden Gebelle übertönt und mußte wiederholt werden. Der Hundefreund ließ die Bestien knurren, „sie thun ja nichts“, aber das Kind schrie nach dem Eintritt laut auf,

da dieselben auf es loszufahren drohten; es wurde dafür ausgezankt. Der Pfarrherr hörte später, daß das Kind an Kraisen erkrankt sei. Er ahnte vielleicht nicht einmal, welche Folgen Furcht und Schrecken haben können. Und ein Hundefreund, eine deutlichere, naheliegende Bezeichnung halte ich zurück, setzt voraus, ja verlangt es, daß die ganze Welt seine Vorliebe theile, begreife, sich nicht fürchte u. s. w. (Casus narratus est verus.)

Ob in diesem Falle die Hunde anfangs des Bedürfnisses wegen eingestellt und dann mit der Zeit zu einer Liebhaberei geworden seien, braucht hier nicht erörtert zu werden. Es ist auch nicht unsere Aufgabe, hier von dem Berechtigten, eventuell Sündhaftem und Aergernißgebenden einer Liebhaberei zu reden; das ist gewiß und leicht einzusehen, daß ein halbes Dutzend ekelhafter, fetter Möpse unwillkürlich den Gedanken an Herzenseöße und Bedauern de perditione hac erregen muß, aber auf eine Sünde zu schließen hat man kein Recht, da die strikten Pflichten trotzdem ganz wohl geleistet werden können.

Hier sei nur die Rede davon, wenn der Pfarrherr durch Bestien oder sonstige Geschöpfe unzugänglich wird, wenn Jeder, der ein Ansiegen hat und es vorbringen will, zuerst den Tribut der Neugierde leisten muß, dann die st . . . Hunde streicheln und sich gewissermaßen eine günstige Aufnahme erstreicheln muß, oder es wenigstens glauben zu sollen meint.

Es gibt eine Tugend, sie heißt affabilitas und ist annexa der justitia. Zu dieser Tugend sind (vide Müller, Moral II. p. 302) insbesondere die Priester, dem Beispiele des Heilandes entsprechend, verhalten. Die priesterliche Wirksamkeit ist so gut wie keine, wenn die affabilitas fehlt. Ein freundliches Gesicht gewinnt dem Besucher Vertrauen und Offenheit ab, macht ihn geneigt, den Worten Folge zu leisten, ja läßt ihn, selbst wenn es mit unerreichter Absicht sein müßte, getröstet und zufrieden aus dem Pfarrhofe gehen. Die Tugend der affabilitas ist heute eine um so strengere Pflicht, als der Priester ein Mitwirken der Behörden zu vielen Dingen nicht erhalten kann, sondern dazu des guten Willens der Leute bedarf, welcher gewiß stets fehlen wird, wenn morositas oder sonst etwas den Seelsorger mißliebig gemacht hat. Sowie zwischen Eheleute Niemand sich eindrängen darf, so darf sich zwischen Priester und Pfarrgemeinde kein vier- oder zweibeiniges Geschöpf eindrängen. Dieses innige, zarte Verhältniß erleidet einmal keine Vermittlungsperson.

Entsprechend den Zeitbedürfnissen sagen wir daher: Fremden, die nur des materiellen Theiles wegen vorsprechen wollen, was

fast immer leicht zu erkennen ist, braucht nicht mehr als das eleemosyna communis im Vorhause etwa, durch wen immer, gereicht zu werden; wenn sie wegen nicht Vorgelassenwerden schmähen, kann man es ertragen: man sündigt nicht. Pfarrkinder aber sollen und müssen zu ihrem Seelenhirten Vertrauen und Liebe haben, ihnen gegenüber ist die affabilitas Pflicht. Der Priester darf also nicht dulden, daßemand der Vermittlung oder gar der Sympathie eines Hundes, oder sei es auch eines Menschen bedürfe, um an ihn heranzukommen, er darf selbst den Schein dessen nicht zulassen.

Zum Glücke ist es gewiß, daß von der größten Mehrzahl der Priester gesagt wird: „sie seien so leutselig, lieblich sc.“, woraus hervorgeht, daß die Tugend der affabilitas vorhanden sei. Ja auch das ist gewiß, daß sich die Leute verwundern, wenn sie einmal nicht da ist, und der Pfarrer und seine Lente nach moralischem Eßig riechen. Das ist das schönste Zeugniß.

St. Pölten.

Professor Dr. Josef Scheicher.

---

XIII. (Bei welchen liturgischen Berrichtungen müssen Kerzen aus Wachs in Anwendung kommen?) Wie man das reine Wachs vom verfälschten unterscheiden kann, darüber hat uns ein sehr instructiver Artikel der Quartalschrift (Jg. 1881 III.) belehrt. Dies zu wissen ist für Pfarrer und Kirchenvorsteher von großer Wichtigkeit, da die Kirche für gewisse liturgische Berrichtungen den Gebrauch der Wachskerzen vorschreibt, und zwar der Wachskerzen, die nicht blos so heißen, sondern es auch wirklich sind. Diese Vorschrift beruht auf symbolischen Gründen; bekanntlich bedeutet ja die brennende Wachskeze Jesum Christum, der das Licht des Glaubens in diese Welt gebracht, um uns aus der Finsterniß der Sünde zum ewigen Lichte zu bringen.

Doch so sehr die Kirche auf den Gebrauch der Wachskezen dringt, so schreibt sie dieselben doch nicht ausschließlich vor, werden ja, wie Federmann weiß, nicht alle Lichter im Gotteshause aus symbolischen Gründen, sondern einige nur wegen größerer oder schönerer Beleuchtung angezündet. Es drängt sich deshalb die Frage auf, bei welchen liturgischen Berrichtungen reine Wachskezen in Anwendung kommen müssen.

Die Antwort auf diese Frage entnehmen wir auszüglich einem längeren Artikel des Kölner Pastoralblattes (Jg. 1881 Nr. 6.) Reine Wachskezen müssen sein: